

Dr. Katrin Bayerle, Dr. Wolfgang Fleck &
Thomas Sagstetter

Tutorium Zivilrecht in der Mittelphase ***online*** WS 2020/21

Fall 6 „Nikolaus in Nöten“



„Nikolaus in Nöten“ – Stichworte:

- Nutzungsersatz aus EBV
- Schadensersatz aus EBV
- Verwendungsersatz aus EBV





Das Drama um (Santa) Klaus



Ick hab jewaschen
und jenäht!

Und Du hast
zerbrochen und
genutzt!

Verwendungsersatz

85 % for me!
138 BGB for you!

Nutzungsersatz + Schadensersatz



„Oh yeah!“

Ansprüche des Dreist gegen Claus



„340 EUR!“

Ansprüche des Dreist gegen Claus

A. Anspruch auf Zahlung der 340 € aus § 535 II BGB**I. Einigung über Mietvertrag**

- Angebot: D will C Kostüm zu 85% der erzielten Einnahmen überlassen (Miete, § 535 I 1 BGB) = § 145 BGB
- Annahme: C willigt ein = § 147 BGB

II. Keine Nichtigkeit des Geschäfts gem. § 138 II BGB

Wucher, § 138 II BGB

- auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung: 340 € mehr als doppelt so viel wie der Marktwert von 70 €; 85 Prozent Anteil am Gewinn auffällig hoch
- Ausbeuten einer Zwangslage: C war auf das Kostüm angewiesen und D wusste dies
- Zudem „wucherähnliches Rechtsgeschäft“ nach § 138 I BGB

Ergebnis: Kein Anspruch aus § 535 II BGB

B. Anspruch des D gegen C auf Nutzungsersatz

I. Aus §§ 987, 990 BGB

1. Vindikationslage zum Zeitpunkt der Nutzungsziehung

- D ist Eigentümer
- C ist Besitzer
- kein Recht des C zum Besitz (da Mietvertrag nichtig)

2. Nutzungen nach Rechtshängigkeit (§ 987 BGB) oder bösgläubiger Besitzer (§ 990 BGB)

- Aber schon keine Rechtshängigkeit (§ 261 I ZPO)
- Bösgläubigkeit bezüglich Fehlen des Besitzrechts (§§ 990 I 1, 932 II BGB): nein. C kannte zwar die Tatumstände, ging indes von der Wirksamkeit des Vertrags aus; dies reicht für Bösgläubigkeit nicht hin

Ergebnis: Kein Anspruch aus §§ 987, 990 BGB

II. Aus §§ 988, 818 BGB

- 1. Vindikationslage zum Zeitpunkt der Nutzungsziehung (+)**
- 2. Eigenbesitz des C oder vermeintlich berechtigter Fremdbesitz**
 - Eigenbesitz des C, nein
 - vermeintlich berechtigter Fremdbesitz, ja ...
- 3. Unentgeltlicher Besitz**

... aber Besitz „nicht durch entgeltliches Rechtsgeschäft“ erlangt.
Daher kein Anspruch!

4. Anwendung des § 988 BGB analog auf den rechtsgrundlosen Erwerb? Streitig:

- Ansicht 1: §§ 987 ff. BGB regeln die Nutzungsherausgabe abschließend
- aA: „freie“ Anspruchskonkurrenz zwischen Vindikations- und Kondiktionsregeln
- aA: § 988 BGB analog (Rechtsfolgen-Verweis auf 818 BGB, so Palandt, § 988 Rn. 5): der rechtsgrundlose Besitzer sei ja faktisch ein unentgeltlicher Besitzer
- In vielen Fällen kommen die Ansichten zu dem gleichen Ergebnis

III. Aus § 812 I 1, 1. Alt. BGB

- Wenn man der Lösung über § 988 analog folgt, ist die Leistungskondiktion wegen § 993 I a. E. BGB ausgeschlossen.
 - § 988 BGB analog verweist aber auf die Rechtsfolgen des § 818 BGB, so dass der Wert der Nutzungen herauszugeben wäre.
 - Indes würde die Wertung des § 817 S. 2 nicht berücksichtigt, so dass das Ergebnis dieses Lösungswegs fraglich erscheint.
- Lehnt man § 988 BGB analog ab, ist der Fall über § 812 zu lösen; 993 I aE ist teleologisch zu reduzieren (vgl. auch Folie 24, roter Kasten („Ein Hinweis für kritische Geister“)):
 1. Bereicherung des C durch den Besitz/die Nutzung des Kostüms
 2. Durch Leistung des D
 3. Ohne Rechtsgrund: kein wirksamer Vertrag
 4. Aber Ausschluss nach der Wertung des § 817 S. 2: Der Leistende (D) hat sittenwidrig gehandelt, insofern ist eine Rückforderung des geleisteten „Gebrauchsvorteils“ ausgeschlossen; er soll nicht noch am sittenwidrigen Rechtsgeschäft verdienen



„Schadensersatz!“

Ansprüche des Dreist gegen Claus

C. Anspruch auf Schadensersatz

I. Aus §§ 280 I, 535 I BGB

Miete ist wegen § 138 II BGB nichtig, daher nein

II. Aus §§ 280 I, 241 II, 311 II BGB

keine Pflichtverletzung bei Vertragsanbahnung, sondern Überschreitung des vermeintlichen Besitzrechts bei Durchführung des Vertrags

III. Aus §§ 989, 990 BGB

- 1. Vindikationslage zur Zeit der schädigenden Handlung: ja**
- 2. Verschlechterung bzw. Untergang der Sache**
ja, da Stab untergegangen
- 3. Verschulden, § 276 BGB**
Vorsatz oder Fahrlässigkeit (§ 276 II BGB): C war unachtsam, also fahrlässig
- 4. Bösgläubigkeit (§ 990 BGB)/Rechtshängigkeit (§ 989 BGB)**
hier beides nein, siehe oben

Ergebnis: Kein Anspruch aus §§ 989, 990 BGB

IV. Aus §§ 989, 991 II BGB

§ 991 II setzt Drei-Personen-Verhältnis voraus;

Voraussetzung ist, dass C redlicher Oberbesitzer ist, hier aber ist er nur unmittelbarer Fremdbesitzer im Zwei-Personen-Verhältnis, daher gibt es keinen Anspruch aus §§ 989, 991 II BGB

V. Aus §§ 992, 823 ff. BGB

Rechtsgrundverweisung auf die §§ 823 ff. BGB

Die Voraussetzungen des § 992 BGB liegen nicht vor, weil C den Besitz nicht durch verbotene Eigenmacht oder Straftat erlangt hat.

VI. Aus § 823 I BGB

1. Anwendbarkeit

- Grundsätzlich sind die §§ 987 ff. BGB abschließend (vgl. § 993 I aE BGB, § 823 ist daher prinzipiell ausgeschlossen)
- Aber: „**Fremdbesitzerexzess**“: C überschreitet vermeintliches Besitzrecht
 - Wäre die Miete wirksam, läge kein EBV vor: C würde aus § 280 BGB und aus § 823 BGB haften
 - C würde also zweckwidrig durch das EBV privilegiert
 - Daher teleologische Reduktion des § 993 I: § 823 ausnahmsweise anwendbar

2. **Rechtsverletzung** durch Zerstörung des Stabs (Eigentum des D)

3. **Haftungsbegründende Kausalität: ja**

4. **Rechtswidrigkeit:** keine Rechtfertigungsgründe

5. **Verschulden:** Fahrlässigkeit, § 276 II BGB

6. **Rechtsfolge: Schadensersatz gem. §§ 249 I, 251. BGB:** Wert des Stabes

VI. Aus § 823 II BGB i. V. m. § 303 StGB

nein, da kein Vorsatz (vgl. § 303 StGB)

Übersicht über die Ansprüche des D gegen C

A. Auf Zahlung der 340 € aus § 535 II BGB (-)

B. Auf Nutzungersatz

- I. Aus §§ 987, 990 BGB (-)
- II. Aus §§ 988, 818 BGB analog oder aus § 812 I 1, 1. Alt. BGB (-)

C. Auf Schadensersatz

- I. Aus §§ 280 I, 535 I BGB: kein Vertrag
- II. Aus §§ 989, 990 BGB: keine Rechtshängigkeit
- III. Aus §§ 989, 991 II BGB: kein mehrstufiger Besitz
- IV. Aus §§ 992, 823 ff. BGB: keine deliktische Erlangung des Besitzes
- V. Aber aus § 823 I BGB: „Fremdbesitzerexzess“



„In nomine patris,
et filii
et spiritus sancti!“

Ansprüche des Claus gegen Dreist



beklebt, 3 EUR

genäht, 15 EUR

gewaschen, 3 EUR

nützlich

notwendig

A. Auf Verwendungsersatz aus §§ 677, 683 Satz 1, 670 BGB

I. Geschäftsbesorgung

jede Tätigkeit, hier Reinigung und Reparatur des Kostüms

II. Für einen anderen

1. fremder Rechtskreis

2. Bewusstsein von der Fremdheit des Geschäfts

C weiß, dass das Kostüm dem D gehört

3. Fremdgeschäftsführungswille

nein, denn C reinigt das Kostüm aber nur zu eigenen Zwecken (explizite Angabe im Sachverhalt).

4. Ergebnis: Kein Anspruch aus §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB

B. Auf Verwendungsersatz aus § 994 I BGB (Nähen und Waschen)

I. Vindikationslage bei Vornahme der Verwendungen: ja

II. Fehlen von Bösgläubigkeit und Rechtshängigkeit: ja

III. Notwendigen Verwendungen nach § 994 I BGB

- Vermögensopfer, das der Sache zugute kommt
- Notwendig, wenn objektiv erforderlich zum Erhalt der Sache
 - Waschen (3,-) und Nähen (15,-) = notwendig
 - Applikation der Goldfolie (3,-) = nicht notwendig

IV. Einschränkung nach § 994 I 2 BGB

- Waschen (3,-) ist jedenfalls „gewöhnliche“ Erhaltung; Nähen (15,-) wohl eher nicht mehr gewöhnlich (aA vertretbar)
- aber dem C verbleiben die Nutzungen für das gewaschene Kostüm, er muss sie nicht herausgeben (wenn man § 817 bejaht)

V. Rechtsfolge: 15 EUR fürs Nähen (aA vertretbar)

C. Auf Verwendungsersatz aus § 996 BGB (Goldfolie)

I. Vindikationslage bei der Vornahme der Verwendungen: ja

II. Gutgläubiger und unverklagter Besitzer: ja

III. Nützliche Verwendungen

Verwendungen, die den Wert der Sache erhöhen

IV. Wert noch vorhanden, wenn D die Sache wiedererlangt

V. Rechtsfolge

Anspruch auf Ersatz von 3 € aus § 996 BGB

D. Auf Verwendungsersatz aus § 812 I 1 2. Alt. BGB

§§ 987 ff. BGB sind abschließend (§ 996 BGB: „nur“) , was den Ersatz der Verwendungen betrifft, daher sind §§ 812 ff prinzipiell nicht anwendbar.

Überblick zu Teil 2:

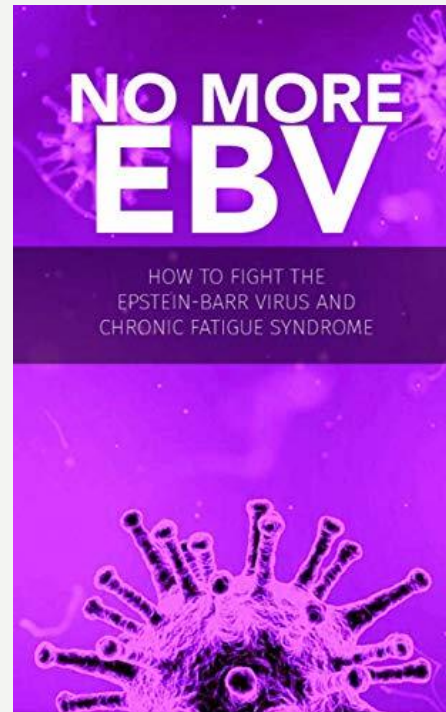
- A. Aus §§ 677, 683 Satz 1, 670 BGB (-)
- B. Aus § 994 I BGB: (15 EUR Kosten fürs Nähen) (+)
- C. Aus § 996 BGB: (3 EUR Kosten für Goldfolie) (+)
- D. Aus § 812 I 1 2. Alt. BGB (-)

Ein Hinweis für kritische Geister

Im ersten Teil der Lösung wurde alles daran gesetzt, das EBV zurückzudrängen; im zweiten Teil wird es angewendet. Das ist inkonsequent. Zudem: Warum sollte der Fall anders laufen, wenn Dreist etwa ein Kostüm vermietet, das ihm selbst nicht gehört? Dann bestünde kein EBV.

- Es spricht daher mE (W. Fleck) viel dafür, diesen Fall von vornherein nur über das System der §§ 812 ff. BGB zu lösen, denn das EBV ist seinem Zweck nach kein Instrument, um fehlgeschlagene oder nichtige Verträge abzuwickeln. Dies ist vielmehr die klassische Domäne des Bereicherungsrechts. Man käme, wenn man diesen Ansatz verfolgt, zu einer – jedenfalls im Ansatz – simplen, aber konsequenten Lösung über das System der §§ 812 ff.
- Auch die Anwendung des § 823 wäre dann kein Problem.
- Ob dies klausurtaktisch ratsam ist, soll offenbleiben. Ein wirklich verständiger Korrektor wird es zu würdigen wissen.

Übersichten zum EBV



Regelungsziel des EBV (§§ 987 ff. BGB)

Schutz des redlichen Besitzers vor Bereicherungs- und Deliktsansprüchen

- Wegen etwaigen Einigungsmängeln und § 935 BGB ist der Eigentumserwerb oder das Recht zum Besitz nie sicher
- Deshalb:
 - prinzipiell keine Haftung bei leichter Fahrlässigkeit oder ohne Verschulden (§ 993 I BGB)
 - Ausnahme: „Fremdbesitzerexzess“
- **Grund-Voraussetzung für die Anwendbarkeit des EBV ist immer eine „Vindikationslage“**

I. Regelungen der 987 ff. BGB differenzieren nach:

- dem Anspruchsziel
 - Schadensersatz
 - Nutzungen
 - Verwendungen
- der Qualität des Besitzes
 - redlich
 - vor Rechtshängigkeit
 - entgeltlich
 - Besitzerlangung durch verbotene Eigenmacht oder strafbare Handlung

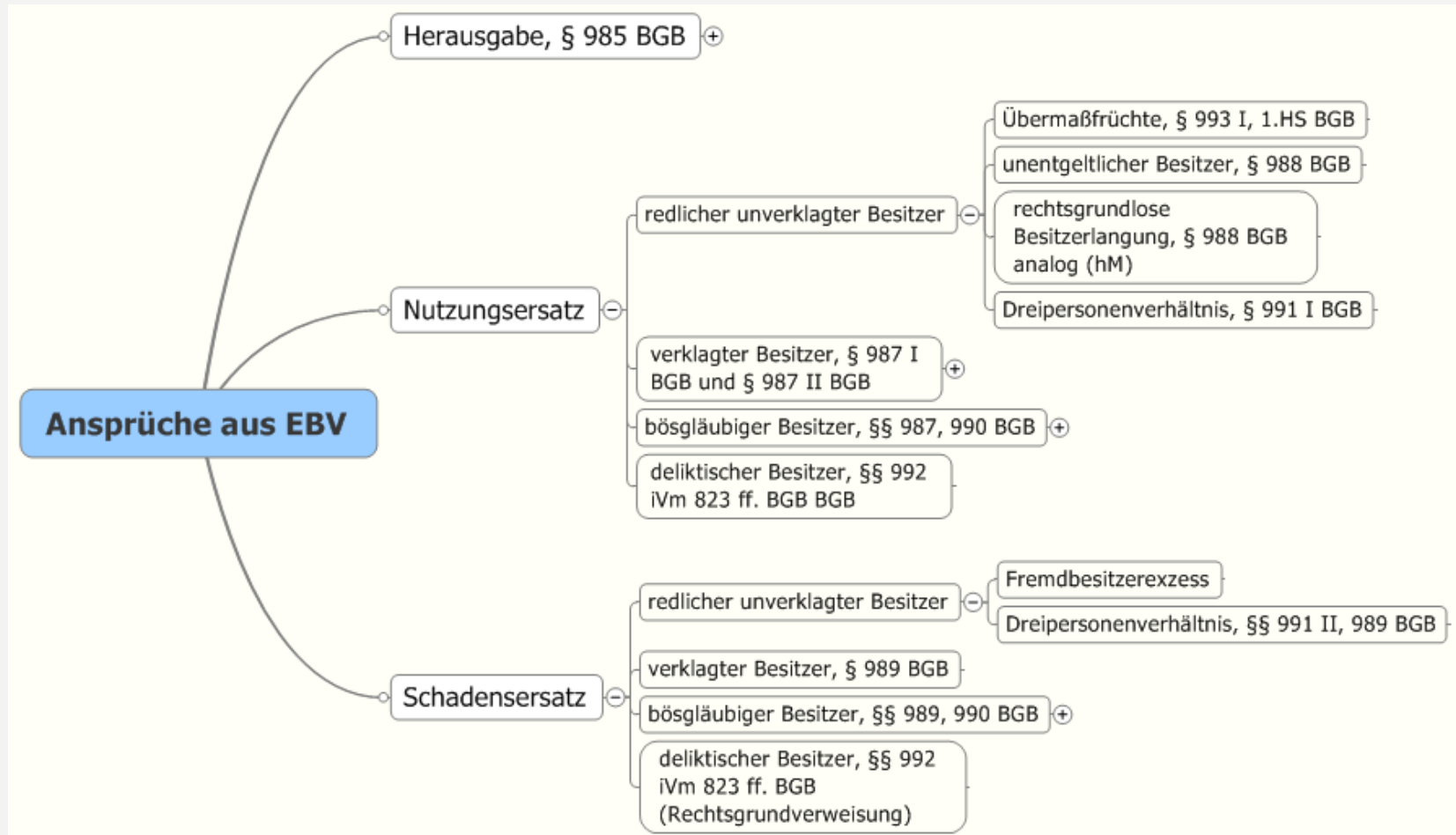
II. Gemeinsame Voraussetzung der 987 ff. BGB:

Vorliegen einer Vindikationslage zum Zeitpunkt des Entstehens des konkreten Anspruchs

GoA und EBV

- Berechtigte GoA gibt ein Recht zum Besitz nach § 986 BGB; es besteht also zur Zeit der Vornahme der Verwendungen keine Vindikationslage
- Bei unberechtigter GoA sind die §§ 677 ff. BGB gegenüber §§ 987 ff. BGB speziell

Ansprüche des Eigentümers aus dem EBV



Ansprüche des Besitzers aus dem EBV

